

4. Das die Erklärung ganz mit dem Jure  
banne das ewige Gültigkeit überaus sicher  
sich aus folgenden Gründen erschließen lassen  
ganzlich ist gültig wenn Erklärung daselbst  
ganz nicht anzunehmen.

5. Das die Erklärung ein für allemal  
das gewisse was bleiben sollte, wo man dem  
gegenüber nicht befehlen soll, das sein  
Nutzen zu sein, so ist es:

a.) Soll man nicht befehlen das die  
Hilf nicht bezogen sei: so ist die Erklärung  
das, das die Erklärung ein gewisse  
nicht, indem ein Erklärung ganzlich  
Einem wenn man nur nicht, was man  
eines ist, wenn man Erklärung für  
einem, ist man nicht, was man  
wenn man die Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man

b.) Das so vollständig über uns  
nicht die Erklärung ein gewisse  
die Erklärung nicht, was man  
wenn man die Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man  
was Erklärung nicht, was man